

Hinweise für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) - Wohngeld für Kinder -

Empfänger und Empfängerinnen von ALG II, sowie die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind nach § 7 Abs. 1 Wohngeldgesetz vom Wohngeld ausgeschlossen.

Ausnahme

Hat ein Kind einer Bedarfsgemeinschaft eigenes Einkommen (z. B. Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Renten, Bafög oder ähnliches), so kann mit dem zusätzlichen Bezug von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II für dieses Kind gegebenenfalls vermieden oder beseitigt werden.

In dem Fall hat das Wohngeld Vorrang gegenüber dem ALG II.

Bei der Bearbeitung des Arbeitslosengeldes II, wird der Bedarf einer jeden Person anhand der gesetzlich festgelegten Sozialhilfesätze ermittelt. Einnahmen werden bei der Person angerechnet die diese erzielt bzw. der sie zugedacht sind. Sollten Sie und die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ALG II erhalten und Ihrem Haushalt Kinder angehören, die eigenes Einkommen haben, kann Sie die zuständige ARGE aus o. g. Grund auffordern einen Antrag auf Wohngeld einzureichen.

Der Wohngeldantrag:

- wird gestellt vom Haushaltsvorstand, der auch Mieter der Wohnung sein muss
- **alle** Haushaltsangehörigen sind einzutragen
- aktuelle komplette ALG II Bescheide sind beizufügen
- für die Person(en), für die der Wohngeldanspruch ermittelt werden soll, sind die entsprechenden Einkommen nachzuweisen
- einzureichen sind auch der Mietvertrag, die aktuelle Betriebskostenabrechnung, Mietzahlungsnachweis und Nachweis über die Zahlung von Kabelgebühren

Bewilligung von Wohngeld:

- nach abgeschlossener Bearbeitung in der Wohngeldstelle erhalten Sie einen Bescheid
- Wohngeldzahlungen erfolgen zu Beginn des Monats für den laufenden Monat

Wichtiger Hinweis

Das bewilligte Wohngeld wird bei der ALG II Berechnung als Einkommen angerechnet und kürzt somit insgesamt die ALG II Leistungen um den entsprechenden Wohngeldbetrag, so dass der Bezug von Wohngeld nicht zwangsläufig zu einer Einkommenserhöhung führt.

Über die Anrechnung des Wohngeldes beim ALG II sowie die detaillierte Berechnung des ALG II informiert die ARGE/Jobcenter.